OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653560/15/MK

Datum:
Linz, 20. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, D__, vom 02.06.2025, GZ: PAD/25/00794760/002/VW (FE-655/2025, NSch 296/2025), betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung unter Vorschreibung begleitender Maßnahmen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, D__ (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 02.06.2025, GZ: PAD/25/00794760/002/VW (FE-655/2025, NSch 296/2025), wurde A__, E-Straße (in der Folge: Beschwerdeführerin – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen A (Code aaa), AM und B für einen Zeitraum von 6 Monaten (16.04.2025 bis einschließlich 16.10.2025) bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen (Nachschulung bei sonstiger Problematik, verkehrspsychologische Stellungnahme sowie amtsärztliche Untersuchung) entzogen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass sich die Bf am 16.04.2025 um 08:49 Uhr in C-Straße, geweigert hätte, der von Organen der Straßenaufsicht angeordneten Vorführung zum Amtsarzt Folge zu leisten. Die Aufforderung sei erfolgt, weil im Zuge der von den einschreitenden Beamten durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle Symptome einer vermuteten Beeinträchtigung durch Suchtgift festgestellt worden wären.

I.2. Mit Beschwerde vom 24.06.2025 wurde der Entziehungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Beweiswürdigung sowie unrichtiger Sachverhaltsfeststellungen und Gesetzesauslegung angefochten. Im Ergebnis hätten die Voraussetzungen für die Vorführung zu einem Amtsarzt nicht vorgelegen.

In diesem Zusammenhang darf auf das hg. Erkenntnis im bezughabenden Strafverfahren vom 18.03.2026, LVwG-607626/15, verwiesen werden, mit dem die Beschwerde der Bf gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, D__, vom 02.06.2025, GZ: VStV/925300770798/2025, mit dem die Verweigerung der Vorführung zu einem Amtsarzt geahndet wurde, als unbegründet abgewiesen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Einholung ergänzender Unterlagen und Parteiengehör. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Bf im Zuge der Amtshandlung vom 16.04.2025 die von den einschreitenden Beamten angeordnete Vorführung zum Amtsarzt auf Grund des Vorliegens suchtmittelbeeinträchtigungsindizierender

Symptome verweigert hat. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist ebenfalls auf das obzitierte Erkenntnis im Strafverfahren zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 [Anm.: Verweigerung, sich zum Amtsarzt vorführen zu lassen] begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, […], zu beurteilen ist;

[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

[…]
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

[…] Bei […] einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die obzitierten Bestimmungen des FSG ordnen im Fall einer Verweigerung der Vorführung zu einem Amtsarzt zwingend die Entziehung der Lenkberechtigung sowie die Anordnung begleitender Maßnahmen an. Die Mindestentzugsdauer beträgt dabei gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG sechs Monate.

Voraussetzung für die Entziehung ist die Begehung eines Verkehrsdelikts gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO, die mit Erlassung des (oben bereits mehrfach angeführten) hg. Erkenntnisses vom 18.03.2026 im Strafverfahren (LVwG-607626/15) verbindlich festgestellt wurde. Ein Entscheidungsspielraum bestand dem entsprechend nicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger